

§ 35 AllgStrSchV 2020 Umschlossene radioaktive Quellen

AllgStrSchV 2020 - Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Meldepflichten

1. (1) Für umschlossene radioaktive Quellen hat die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber die Herstellung, den Bezug, die Rückgabe an die Herstellerin/den Hersteller oder die Lieferantin/den Lieferanten, die Weitergabe, die Verbringung, die Abgabe als radioaktiver Abfall sowie den Verlust oder Diebstahl unverzüglich im Wege des Zentralen Quellenregisters an die zuständige Behörde zu melden.
2. (2) Meldungen gemäß Abs. 1 haben zumindest folgende Informationen zu enthalten:
 1. 1.Name, Adresse und gegebenenfalls Firmenbuchnummer der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers;
 2. 2.Geschäftszahl der Bewilligung;
 3. 3.Angabe, ob es sich um eine hoch radioaktive umschlossene Quelle handelt;
 4. 4.Standort der Quelle, falls nicht ident mit Adresse gemäß Z 1;
 5. 5.Verwendung der Quelle;
 6. 6.ortsfixe oder mobile Nutzung;
 7. 7.Identifizierungsnummer gemäß Zertifikat oder sonstige Kennung;
 8. 8.Radionuklid und Aktivität samt Referenzzeitpunkt;
 9. 9.physikalische und chemische Eigenschaften;
 10. 10.Zeitpunkt des Bezuges;
 11. 11.Name und Adresse der Herstellerin/des Herstellers oder der Lieferantin/des Lieferanten;
 12. 12.im Fall der Rückgabe, der Weitergabe, der Verbringung oder der Abgabe als radioaktiver Abfall: Name und Adresse der Empfängerin/des Empfängers.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at